

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES KREISVERFASSUNGSRECHTS

vom 24. Juni 2014 (KABl 2014 S. 202)

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien.

§ 4

- 1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro als Entschädigung.
- 2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.
- 3) Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- 4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Diese beträgt 60 Euro pro Sitzung. Eine Verdienstaufschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro pro Sitzung. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

- 6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
 - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
- 7) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1.
- 8) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 60 Euro zuzüglich einer Zuwendung von 2 Euro pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 520 Euro, außerdem eine Tagespauschale von 55 Euro, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. Die Aufwandsentschädigung und die Tagespauschale ändern sich mit dem gleichen VomHundertSatz wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum Bay-BesG ändert.

In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten.

Sofern die weiteren Stellvertreter des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen PKW ausführen, erhalten

sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 Euro/km).

§ 6

1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger auch niedrigere Beträge festzusetzen.

§ 8

- 1) Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 16.06.2008 außer Kraft.

Mindelheim, 24.06.2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat